



A3

Antrag

Initiator*innen: Campusgrün Bundesvorstand (dort beschlossen am:
27.11.2025)

Titel: Finanzordnung

Antragstext

1 Die Versammlung möge folgende Finanzordnung beschließen:

2 **Finanzordnung**

3 **Campusgrün - Grüne Hochschulgruppen e.V.**

4 § 1 Grundsätze zur Erstattungen von Kosten

5 1. Erstattungen werden nur auf Antrag in Textform der erstattungsberechtigten
6 Personen und gegen Einreichung der Belege durchgeführt.

7 2. Anträge sollen spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem die
8 Kosten entstanden sind, in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

9 3. In Einzelfällen kann der Bundesvorstand (Vorstand i.S.d. Satzung
10 Campusgrün - grüne Hochschulgruppe e.V., im Weiteren: Satzung) Ausnahmen
11 zu den in diesem Paragraphen geregelten Grundsätzen zu Erstattungen
12 beschließen.

13 § 2 Anspruchsberechtigung zur Erstattung von Kosten

14 1. Anspruchsberechtigt sind

- 15 • a. alle Delegierte bei Delegiertenversammlungen,

- 16 • b. alle Teilnehmende an Seminaren,

- 17 • c. Mitglieder der Organe nach § 7 der Satzung,

- 18 • d. Rechnungsprüfer*innen,

- 19 • e. auf Bundesvorstandsbeschluss Gäst*innen bei Veranstaltungen und
20 Delegiertenversammlungen.

21 2. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht. Erstattungen können nur
22 gewährt werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und
23 keine entgegenstehenden Beschlüsse des Bundesvorstandes oder der
24 Delegiertenversammlung vorliegen.

25 § 3 Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtspauschale

26 1. Aufwandsentschädigungen können durch den Bundesvorstand für ausgewählte
27 Tätigkeiten beschlossen werden, die über das übliche ehrenamtliche
28 Engagement hinausgehen, sofern dies im Rahmen der verfügbaren
29 Haushaltsmittel möglich ist.

30 2. Dabei ist § 3 Abs. 4 der Satzung, die gesetzlichen Grenzen der Ehrenamts-
31 und Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG) sowie die Vorgaben
32 der §§ 55 ff. AO zur Selbstlosigkeit zu beachten. Die Zahlungen müssen
33 angemessen sein und dürfen keine unzulässige Begünstigung darstellen.

34 3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit in der
35 Regel die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG. § 3 Abs. 5 der
36 Satzung gilt entsprechend.

37

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

- 38 1. Fahrt- und Reisekosten können grundsätzlich zwischen Wohn- und
39 Veranstaltungsort für Anspruchsberechtigte erstattet werden. Fahrten, die
40 nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen.
41 Sitzplatzreservierungen sind erstattungsfähig. Nach Möglichkeit soll das
42 günstigste Verkehrsmittel genutzt werden. Sofern ein Semesterticket
43 vorhanden ist und die Fahrt mit diesem abgedeckt zumutbar ist, ist dieses
44 verpflichtend zu nutzen und es erfolgt keine Kostenerstattung. Fahrten des
45 Bundesvorstandes können in der Regel vollständig erstattet werden.

- 46 2. Für alle weiteren Fahrt- und Reisekosten können durch Vorstandsbeschluss
47 abweichende Regelungen getroffen werden.

- 48 3. Flugkosten können nur bei Auslandsreisen erstattet werden. Die Erstattung
49 dieser Flugkosten bedarf eines Beschlusses des Bundesvorstands.

- 50 4. Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden für die Fahrt zwischen dem
51 nächstgelegenen Bahnhof und dem Tagungsort und zurück erstattet. Soweit
52 möglich und billiger sind vor Ort Mehrfahrkarten oder besondere
53 (Wochenend-)Angebote zu nutzen. Die Semesterticket-Regelung nach Absatz 1
54 gilt analog.

- 55 5. Taxikosten, Kilometerpauschalen gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz oder
56 Kosten für Strom/Benzin bei Selbstfahrer*innen werden nur erstattet, wenn
57 die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann
58 oder dies nicht zumutbar ist. Über die Erstattung entscheidet der
59 Bundesvorstand im Einzelfall. Bei Körperbehinderten und
60 Rollstuhlfahrer*innen werden diese Kosten generell erstattet.

61

§ 5 Ausgaben des Bundesverbandes

- 62 Über Ausgaben unter 250 Euro entscheidet der*die Schatzmeister*in. Für Beträge
63 von 250 Euro bis 5.000 Euro ist ein Beschluss des Bundesvorstandes notwendig.
64 Ausgaben über 5.000 Euro können nur von der Delegiertenversammlung beschlossen
65 werden.

66

§ 6 Mitglieds- und Teilnahmebeiträge

67

1. Gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung werden von Mitgliedern keine Beiträge erhoben.

69

2. Gemäß § 5 der Satzung wird von Fördermitgliedern der Mindestförderbeitrag erhoben. Dieser wird i.S.d. § 8 Abs. 7 Lit. c der Satzung von der Delegiertenversammlung festgelegt.

72

3. Es können Teilnahmebeiträge für Veranstaltungen erhoben werden. Teilnahmebeiträge für Delegiertenversammlungen können erhoben werden, dürfen jedoch die für Versorgung und Übernachtung entstandenen Kosten nicht überschreiten.

76

§ 7 Angestellte

77

1. Der Bundesvorstand kann gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung Stellen ausschreiben, besetzen und Arbeitsverträge abschließen.

79

2. Bei Stellenausschreibungen und -besetzungen sind Frauen, inter, nichtbinäre, trans* und agender Personen, Studierende, Menschen mit Benachteiligungen und Menschen mit Migrationsgeschichte bei gleicher Qualifikation zu bevorzugen.

83

§ 8 Inkrafttreten

84

Die Finanzordnung tritt durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit in Kraft. Änderungen können auf einer Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.